

S A T Z U N G
über die Beschaffenheit und Größe von privaten
Kinderspielplätzen auf Baugrundstücken in der Stadt Erkrath
- Kinderspielplatzsatzung - vom 23.08.1985

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475) und des § 81 Abs. 1 Ziffer 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 13.06.1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Spielplätze, die nach § 9 Abs. 2 der Landesbauordnung bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen als Einzelanlagen auf dem Baugrundstück zu schaffen sind oder mehr als Gemeinschaftsanlagen in unmittelbarer Nähe des Grundstücks geschaffen werden.
- (2) Die Satzung findet auch Anwendung soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 9 Abs. 2 Satz 4 der Landesbauordnung entsprechende Spielplätze wegen der Gesundheit und zum Schutze der Kinder angelegt werden.
- (3) Für die Herstellung, die Unterhaltung und den Betrieb von Gemeinschaftsanlagen (Kinderspielflächen) gelten die Vorschriften des § 11 BauO NW. Die hierfür erforderlichen Flächen sind mittels Baulasten (§ 78 BauO NW) öffentlich-rechtlich zu sichern.

§ 2

Größe der Spielplätze

- (1) Die Größe der nutzbaren Spielfläche richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Nach

ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen , z. B. solche für Einzelpersonen (Einraumwohnungen, Apartments) oder für ältere Menschen (Altenwohnungen), bleiben bei der Bestimmung der Spielplatzgröße nach Abs. 2 außer Ansatz.

- (2) Die Größe der nutzbaren Spielfläche muß mindestens 30 qm betragen. Bei Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche für jede weitere Wohnung um 5 qm.

§ 3

Lage der Spielplätze

- (1) Der Spielplatz muß auf direktem Wege und gefahrlos von den Wohngebäuden aus erreicht werden können. Er soll nicht mehr als 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt und so angelegt sein, daß er besonnt und windgeschützt ist und von den Wohnungen aus eingesehen werden kann. Ist er für mehr als 10 Wohnungen bestimmt, so soll er von Fenstern von Aufenthaltsräumen mindestens 10 m entfernt sein.
- (2) Spielplätze sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs-, betriebs-, und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, daß Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Spielplätze sind so abzusperren, daß auf ihnen das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen ist.

§ 4

Beschaffenheit der Spielplätze

- (1) Spielplätze sind so herzurichten, daß Kinder gefahrlos spielen können. Spielplätze sind mit Rasen oder einem anderen geeigneten Belag zu versehen, der nach Regenfällen schnell abtrocknet.

Mindestens 1/5 der nutzbaren Spielfläche - zumindest aber 10 qm - sind als Sandspielfläche (Sandkasten oder Sandmulde) herzurichten. Hierbei muß die Sandfüllung eine Höhe von wenigstens 40 cm haben. Die Sandflächen sind vom gewachsenen Boden so zu trennen, daß eine Verschmutzung des Spielsandes durch Mischung mit humosem Boden vermieden wird.

Der Boden der Spielfläche ist wasserdurchlässig zu befestigen. Wird ein Sandkasten angelegt, soll er einen mindesten 30 cm breiten Sitzrand aus möglichst sitzwarmen, schnelltrocknendem und splitterfreien Werkstoff haben.

(2) Spielplätze sind mit mindestens 3 ortsfesten Sitzgelegenheiten für Erwachsene zu versehen.

Bei Spielplätzen für mehr als 5 Wohnungen ist für je 3 weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.

(3) Auf Spielplätzen von mehr als 50 qm nutzbarer Spielfläche sind für Kleinkinder geeignete Spielgeräte in angemessener Zahl, möglichst in Sandbetten, aufzustellen. Die Geräte müssen mit dem Boden fest verbunden und bei Bedarf mit Sicherheitsflächen umgeben sein.

(4) Gegen ein Übermaß an Sonne, Wind, Staub und Lärm ist der Spielplatz durch Bepflanzung oder geeignete Bauelemente zu schützen. Spielplätze ab 100 qm nutzbarer Spielfläche sind durch Bepflanzung oder geeignete Bauelemente so zu unterteilen, daß Spielflächen für Kleinkinder abgetrennt werden. Anpflanzungen oder Unterteilungen dürfen die Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche (§ 2 Abs. 2) nicht einschränken und keine Gefahren für Kinder in sich bergen.

§ 5

Herstellung, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht

(1) Herstellung, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht der Kinderspielplätze nach dieser Satzung obliegen den Bauherren und Eigentümern der Grundstücke, für die diese Plätze bestimmt sind. Erbbauberechtigte stehen den Grundstückseigentümern gleich.

- (2) Die Spielplätze, ihre Zugänge sowie die Geräte und Einrichtungen sind dauernd in einem solchen Zustand zu halten, der eine gefahrlose Benutzung gewährleistet. Spielsand ist mindestens einmal jährlich, bei Bedarf auch mehrmals jährlich auszuwechseln.
- (3) Auf allen Spielplätzen sind Behälter zur Sammlung von Abfällen aufzustellen, die regelmäßig geleert werden müssen.
- (4) Die ordnungsgemäße Unterhaltung ist der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen nachzuweisen. Spielplätze dürfen nur mit Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

§ 6

Vorrang von Bebauungsplänen

Weiterführende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 7

Ausnahmen

Die Bauaufsichtsbehörde kann von den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung Ausnahmen nach § 68 BauO NW bewilligen, wenn dies mit dem Sinn der Vorschrift in § 9 Abs. 2 BauNW vereinbar ist.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Spielplatz

1. von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet,
2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 anlegt oder herrichtet,
3. seinen Zugang oder seine Einrichtung entgegen § 5 nicht in ordnungsgemäßem Zustand erhält,
4. ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 Landesbauordnung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kinderspielplatzsatzung des Stadt Erkrath 19.10.1976 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 23.08.1985

Gloria Ziller
Bürgermeister